



Sitzungsvorlage Nr. ZV A31V/2025/0030

Zuständig: Fachbereich Finanzen

Verfasser: Brömmelhaus, Stefan

Ahaus, 22.04.2025

Beratungsfolge

Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus 2
02.06.2025 TOP Ö

Beratungsgegenstand

Jahresabschluss 2023

Beschlussvorschlag

Die Zweckverbandsversammlung stellt den durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit folgendem Ergebnis fest:

1. Der Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ wird mit einer Bilanzsumme von 13.463.922,47 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -31.605,40 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 956.456,46 € auf 1.005.630,61 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 31.605,40 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Der Zweckverbandsvorsteherin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Sachdarstellung

Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus hatte im November 2023 einmalig die Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH mit der Jahresabschlussprüfung 2022 für den Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ beauftragt. Die Jahresabschlussprüfung 2023 ist wieder vom Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus durchzuführen. Im Rahmen des Prüfungsberichtes wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 22.05.2025 erteilt. Gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. f und § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ in Verbindung mit § 96 GO NRW in Verbindung mit § 8 GkG stellt die Zweckverbandsversammlung den von dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die

Behandlung des Fehlbetrages. Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung entscheiden über die Entlastung der Zweckverbandsvorsteherin.

Es wird empfohlen, den Jahresabschluss 2023 festzustellen und der Zweckverbandsvorsteherin uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Der von der Zweckverbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt und unterliegt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Der Jahresabschluss wird öffentlich bekanntgemacht. Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01 - Prüfungsbericht des FB Rechnungsprüfung mit Jahresabschluss 2023